

VG Hannover folgt dem Europäischen Gerichtshof Versorgungsabschlag nach § 14 BeaVG ist rechtswidrig

In einer Grundsatzentscheidung hat das Verwaltungsgericht Hannover jetzt festgestellt, dass der beamtenrechtliche Versorgungsabschlag gegen höher-rangiges europäisches Recht verstößt. Unmittelbar betroffen von dieser Entscheidung sind Beamtinnen und Beamte, die bereits vor dem 01.01.1992 im Dienst standen und nach dem 17.05.1990 teilzeitig tätig waren.

Dem Urteil liegt folgende Problematik zu Grunde: Es steht außer Frage, dass teilzeitbeschäftigte Beamte nur entsprechend ihrem Teilzeitfaktor Ruhegehaltansprüche erwerben können. Wer zehn Jahre lang halbezeit arbeitet, kann mithin nur 50% derjenigen Ansprüche erwerben, die einem

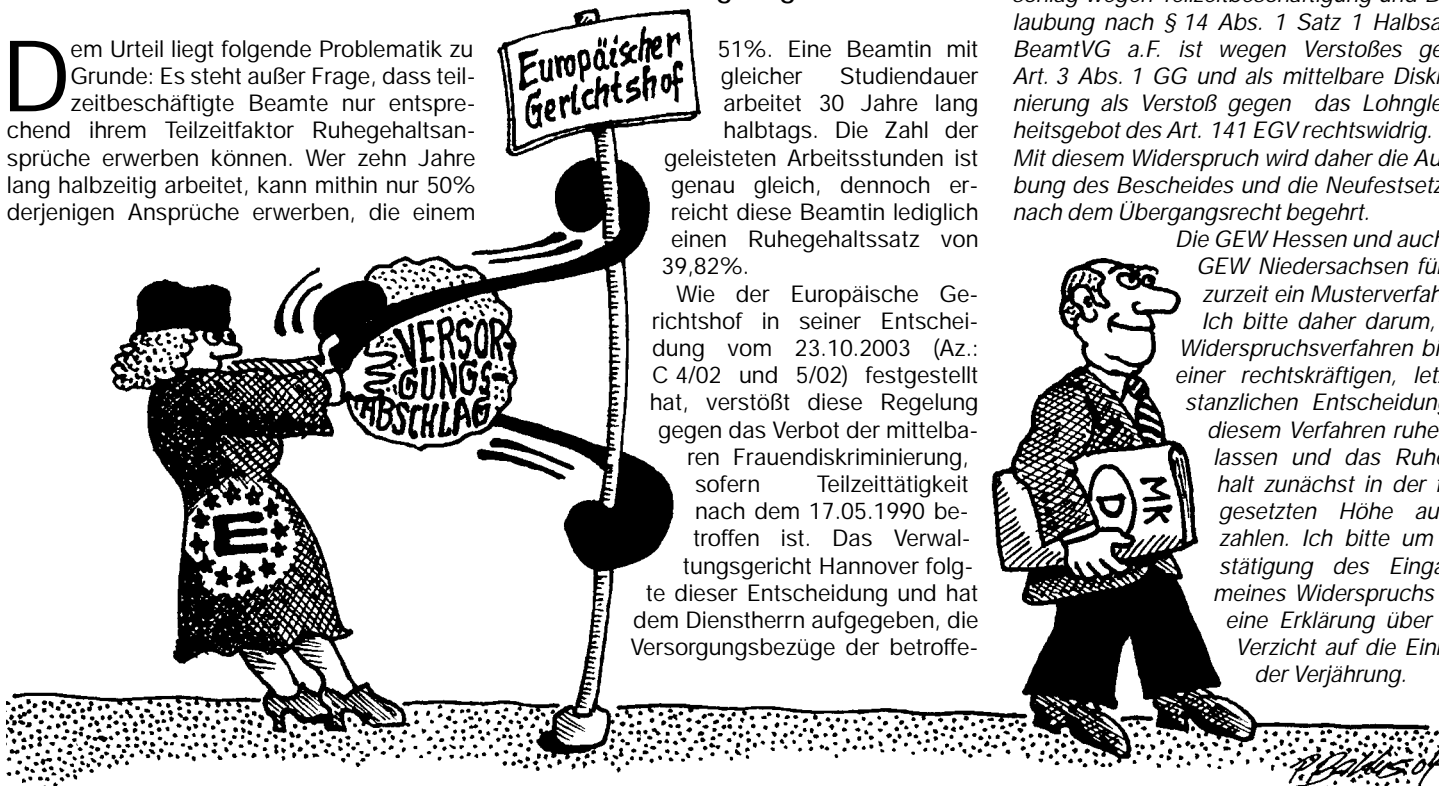
Europäischer Gerichtshof

51%. Eine Beamtin mit gleicher Studiendauer arbeitet 30 Jahre lang halbtags. Die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden ist genau gleich, dennoch erreicht diese Beamtin lediglich einen Ruhegehaltssatz von 39,82%.

Wie der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 23.10.2003 (Az.: C 4/02 und 5/02) festgestellt hat, verstößt diese Regelung gegen das Verbot der mittelbaren Frauendiskriminierung, sofern Teilzeittätigkeit nach dem 17.05.1990 betroffen ist. Das Verwaltungsgericht Hannover folgte dieser Entscheidung und hat dem Dienstherrn aufgegeben, die Versorgungsbezüge der betroffe-

Durch den bezeichneten Bescheid haben Sie aufgrund meiner ruhegehaltstfähigen Dienstzeit einen Ruhegehaltssatz von _____% festgesetzt. Dieser Ruhegehaltssatz ergibt sich nach der Berechnung nach altem Recht unter Berücksichtigung des Versorgungsabschlags wegen Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung. Bei Anwendung des geltenden Übergangsrechts würde ich einen Ruhegehaltssatz von _____% erreichen. Durch die Anwendung des alten Rechts im Rahmen der Vergleichsberechnung erreiche ich daher einen niedrigeren Versorgungssatz als mir nach der Übergangsregelung zustehen würde. Der Versorgungsabschlag wegen Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVG a.F. ist wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG und als mittelbare Diskriminierung als Verstoß gegen das Lohnleichheitsgebot des Art. 141 EGV rechtswidrig. Mit diesem Widerspruch wird daher die Aufhebung des Bescheides und die Neufestsetzung nach dem Übergangsrecht begehrt.

Die GEW Hessen und auch die GEW Niedersachsen führen zurzeit ein Musterverfahren. Ich bitte daher darum, das Widerspruchsverfahren bis zu einer rechtskräftigen, letztinstanzlichen Entscheidung in diesem Verfahren ruhen zu lassen und das Ruhegehalt zunächst in der festgesetzten Höhe auszus zahlen. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meines Widerspruchs und eine Erklärung über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung.



für den gleichen Zeitraum vollzeitig tätigen Beamten zustehen. Die bis zum 31.12.1991 geltende Bestimmung des § 14 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz, die übergangsweise immer noch gilt, sieht jedoch eine überproportionale Kürzung des Ruhegehaltssatzes vor. Dazu ein Beispiel:

Ein Beamter studiert drei Jahre lang und arbeitet dann 15 Jahre vollzeitig. Er erreicht nach dem übergangsweise noch anwendbarem alten Recht einen Ruhegehaltssatz von

nen Klägerin unter Außerachtlassung des Versorgungsabschlages neu zu berechnen (Urteil vom 25.03.2004 – 2 A 936/01 –).

Es ist zu erwarten, dass das Land gegen das Urteil Berufung einlegen wird. Angesichts der Vorgaben des EuGH ist der Entscheidungsspielraum des Oberverwaltungsgerichts allerdings begrenzt.

Treten Beamte in den Ruhestand, wird der Ruhegehaltssatz in einem förmlichen, mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehenen Bescheid festgestellt. Wird dieser Bescheid bestandskräftig, lässt sich die europarechtswidrige Berechnung kaum noch angreifen. Es ist deshalb wichtig, dass Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang des Feststellungsbescheides eingelegt wird. Sofern die Entscheidung des Verwaltungsgerichts einschlägig ist, gewährt die GEW Rechtsschutz. **KARL OTTE**

Anbei:
Musterwiderspruch
An das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung Festsetzung des Ruhegehalts
AZ: _____
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich gegen die Festsetzung meiner Versorgungsbezüge durch Ihren Bescheid vom _____ Widerspruch ein.

50 Jahre in der GEW

Zum 50-jährigen GEW-Jubiläum gratulieren wir im August folgenden Kolleginnen und Kollegen und danken für ihre langjährige Mitgliedschaft: Werner Heinicke (Bremerhaven), Susanne Hothan (Hesel), Hans von der Kammer (Celle), Hiltraud Meyer (Alfeld), Günther Pankoke (Bad Fallingb.ostel), Rolf Schiffler (Langen).
Unser Dank gilt außerdem allen Kolleginnen und Kollegen, deren Mitgliedschaft sich in diesem Monat zu einem weiteren Jahr rundet.

Unseren Toten zum Gedächtnis

Wir werden ihr Andenken stets in Ehren halten.
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Niedersachsen

<p>Dieter Finzen Otterndorf geb. am 31.08.1940 gest. am 03.01.2004</p> <p>Ingrid Januschek Hamburg geb. am 23.05.1951 gest. am 04.06.2004</p> <p>Klaus Wilhelm Harter Herzberg geb. am 15.06.1929 gest. am 05.06.2004</p> <p>Wilhelm Baum Wangerland geb. am 12.03.1949 gest. am 10.06.2004</p> <p>Helmut Mirwald Bad Bentheim geb. am 25.10.1934 gest. am 15.06.2004</p>	<p>Erika Klatt Harsefeld geb. am 08.12.1916 gest. im Juni 2004</p> <p>Christine Basse Braunschweig geb. am 04.11.1949 gest. am 21.06.2004</p> <p>Heinz Busche Stadthagen geb. am 09.09.1920 gest. am 02.07.2004</p> <p>Ekkehard Wagler Rodenberg geb. am 28.10.1925 gest. am 12.07.2004</p>
--	---